

Strafsachen und Bußgeldsachen im Straßenverkehr:

Die allgemeine Promillegrenze beträgt 0,5 Promille. Wer darüber liegt, muss grds. mit einem Bußgeld oder gar einem Strafverfahren rechnen. Ist allerdings bei einem Fahrzeugführer ein Fahrfehler aufgetreten oder hat er einen Verkehrsunfall verursacht, macht er sich jedenfalls ab 0,3 Promille strafbar und muss je nach Promillewert mit weiteren Konsequenzen rechnen.

I. Promillegrenzen

· 1,3 Promille:

Begeht der Kraftfahrer einen Fahrfehler, die typischerweise unter Alkoholeinfluss begangen werden, macht er sich ggfls. sogar strafbar wie bei einer Trunkenheitsfahrt mit mehr als 1,1 Promille Fahrfehler, die typischerweise unter Alkoholeinfluss begangen werden:

- Anfahren eines anderen Pkw beim Ein- und Ausparken
- Aufblendlicht trotz Gegenverkehr
- Schlangenlinien fahren
- Falsche Straßenseite benutzen
- Rotlichtverletzungen
- Trotz Dunkelheit kein Licht eingeschaltet.

· 0,5 Promille:

Ab 0,5 Promille bis zu 1,09 Promille wird die alkoholische Beeinflussung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld, einem Fahrverbot und Punkten in Flensburg geahndet.

Der Erstverstoß wird mit 250,- Euro, 1 Monat Fahrverbot und 4 Punkten geahndet.

Im Wiederholungsfalle beträgt das Bußgeld bereits 500,- Euro, 3 Monate Fahrverbot und 4 Punkte.

Jede weitere Alkoholfahrt kostet danach 750,- Euro, 3 Monate Fahrverbot und weitere 4 Punkte.

· 1,1 Promille:

Grundsätzlich wird ab 1,1 Promille von absoluter Fahruntüchtigkeit des Fahrers ausgegangen. Dass es zu keinem Schaden gekommen ist, ist reiner Zufall. Für Radfahrer beginnt die absolute Fahruntüchtigkeit bei 1,6 Promille.

Der Täter wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, die Fahrerlaubnis wird für einen Zeitraum von wenigstens 6 Monaten (bis zu 5 Jahren!) entzogen. Der Punktestand beträgt damit weitere 7 Punkte.

· 1,6 Promille:

Wer mit 1,6 Promille und mehr ein Fahrzeug (kein Kraftfahrzeug, also auch Fahrräder!!) führt, hat nicht nur mit den zuvor genannten strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen, weil üblicherweise eine medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) angeordnet wird, bevor er seine Fahrerlaubnis

II. Anhaltspunkte für die Strafhöhe bei ERSTTÄTERN

Grundsätzlich ist jeder Einzelfall zu berücksichtigen; Argumente – rechtzeitig und qualifiziert vorgetragen – können die Sanktionen ggfls. erheblich geringer ausfallen lassen. Diese Argumentation ist erst nach Akteneinsicht möglich, die durch uns selbstverständlich eingeholt werden wird. Lassen Sie sich von uns beraten, welche Strategie gerade in Ihrem Fall die richtige ist. Dennoch haben wir eine ungefähre Orientierung für Sie hier im Überblick (im Allgemeinen sind die Sanktionen für Radfahrer, Moped- oder Mofafahrer reduziert, Fahrverbote entfallen zumeist bei Radfahrern Bis zu drei Monaten kann ein Fahrverbot verhängt werden, eine längere Zeit kann nur mit einem Entzug der Fahrerlaubnis geahndet werden, was dazu führt, dass die Neuerteilung beantragt werden muss.